

Ausbildung zum Apotheker

Hinweise zum Pharmaziepraktikum

Das Pharmaziepraktikum findet im dritten und letzten Teil der Ausbildung zum/zur Apotheker/in* statt. Es ist ein wichtiger und eigenständiger Teil der pharmazeutischen Ausbildung, denn der Pharmazeut bzw. die Pharmazeutin im Praktikum* kommt keinesfalls voll ausgebildet von der Universität. Der PhiP soll in diesem Teil der Ausbildung die im Studium erworbenen Kenntnisse vertiefen, erweitern und praktisch anwenden. Nachstehende Hinweise geben einen Überblick rund um das Pharmaziepraktikum.

Gesetzliche Grundlagen:

Approbationsordnung

§ 4 Abs. 1 Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) regelt die Durchführung des Praktikums:

Die praktische Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 findet nach dem Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung statt.

Sie gliedert sich in eine Ausbildung von

1. sechs Monaten in einer öffentlichen Apotheke, die keine Zweigapotheke ist, und
2. sechs Monaten, die wahlweise in
 - a. einer Apotheke nach Nr. 1,
 - b. einer Krankenhaus- oder Bundeswehrapotheke,
 - c. der pharmazeutischen Industrie,
 - d. einem Universitätsinstitut oder in anderen geeigneten wissenschaftlichen Institutionen einschließlich solchen der Bundeswehr,
 - e. einer Arzneimitteluntersuchungsstelle oder einer vergleichbaren Einrichtung einschließlich solcher der Bundeswehr, abzuleisten sind.

Drei Monate einer Ausbildung nach Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b können auch auf der Station eines Krankenhauses oder Bundeswehrkrankenhauses abgeleistet werden.

Die Ausbildung muss von einem Apotheker, der hauptberuflich in der Ausbildungsstätte tätig ist, geleitet werden; sofern sie an einem Universitätsinstitut abgeleistet wird, umfasst sie eine pharmazeutisch-wissenschaftliche Tätigkeit unter der Leitung eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten.

Die AAppO fasst den Kreis der möglichen Ausbildungsstätten eng, damit der Ausbildungszweck eines universell ausgebildeten Apothekers gewährleistet ist. Wenn Zweifel bestehen, ob die potenzielle Ausbildungsstätte unter die Vorgaben der AAppO fällt, sollte das Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie (Industriestraße 3, 70565 Stuttgart, Tel. 0711 904-39215, Fax 0711 904-37405) kontaktiert werden.

Apothekenbetriebsordnung

PhiP zählen zum pharmazeutischen Personal und dürfen unter Aufsicht eines Apothekers pharmazeutische Tätigkeiten ausführen. Dazu gehört die Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln und die Information und Beratung über Arzneimittel. Sie sind nicht vertretungsberechtigt.

* im Folgenden Apotheker bzw. PhiP genannt.

Arbeitsrecht:**Ausbildungsvertrag und Status des PhiP**

Es ist ratsam, mit dem PhiP einen Vertrag in schriftlicher Form abzuschließen, damit getroffene Vereinbarungen für beide Vertragspartner klar und im Zweifelsfall auch beweisbar sind.

Vordrucke können über die Fachbuchverlage bezogen werden. Ein Vertrag sollte den Inhalten der AAppO entsprechen und mindestens diese Punkte enthalten:

- Namen und Adressen der Vertragspartner
- Ziel der Anstellung (Ausbildung zum Apotheker im Rahmen der AAppO)
- Ausbildungsdauer
- Kündigungsrecht/Probezeit
- Pflichten des Ausbildenden und des Auszubildenden
- Vergütung
- Arbeits- und Urlaubszeiten.

Weder der Vertrag, noch das Ausbildungsverhältnis mit dem PhiP, muss bei der Landesapothekerkammer genehmigt werden. Allerdings hat der PhiP die Möglichkeit, freiwilliges Mitglied der Landesapothekerkammer zu werden. PhiP sind bis zur Erteilung der Approbation von der Beitragspflicht befreit.

PhiP erhalten nach der Anmeldung als freiwilliges Mitglied einen **Ausbildungsausweis**, welcher den Status des Pharmazeuten im Praktikum als Auszubildenden gemäß Approbationsordnung für Apotheker bestätigt. Laut § 1 Abs. 1 AAppO ist die Pharmazeutische Prüfung, die in drei Prüfungsabschnitten abzulegen ist, Teil der pharmazeutischen Ausbildung. Somit endet die pharmazeutische Ausbildung erst mit Bestehen des Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung.

Sozialversicherung

Während des praktischen Jahres ist der PhiP sozialversicherungspflichtig, d.h. er muss Beiträge an die gesetzliche Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung entrichten. Der Arbeitgeber ist für die Anmeldung zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Arbeitslosenversicherung zuständig. Der PhiP kann seine Krankenkasse frei wählen.

Apothekerversorgung

Für PhiP besteht eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV). Zudem ist jeder PhiP, der das Pharmaziepraktikum in Baden-Württemberg absolviert, Pflichtmitglied in der Bayerischen Apothekerversorgung. PhiP können sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung innerhalb von drei Monaten ab Tätigkeitsbeginn als PhiP zugunsten des Versorgungswerkes befreien lassen. Das Versorgungswerk veranlasst die Befreiung, sobald alle nötigen Unterlagen vorliegen. Weitere Informationen können Sie der Homepage der Bayerischen Apothekerversorgung entnehmen: <https://www.bapv.de/Mitgliedschaft-und-Beitrag> Hier finden Sie auch den Mitgliedschaftserhebungsbogen für die Anmeldung.

Ausbildungsbescheinigung und Unterbrechung der Ausbildung

Der PhiP erhält vom Arbeitgeber eine Bescheinigung über die praktische Ausbildung (siehe A4.3.1). Darin müssen Beginn und Ende der Ausbildung, die ganztägige Mitarbeit sowie Unterbrechungen der Ausbildung dokumentiert werden.

Gemäß § 4 Abs. 5 AAppO werden auf die Praktikumszeit Unterbrechungen bis zu den durch Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter festgelegten Urlaubszeiten (33 Tage bezogen auf eine 6-Tage-Woche) angerechnet. Jede über den tariflich zulässigen Erholungsurlaub hinausgehende Unterbrechung, beispielsweise Krankheit, führt zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausbildung.

Begleitender Unterricht ist Arbeitszeit, die Teilnahme an den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen für Pharmazeuten im Praktikum stellt daher keine Unterbrechung der Ausbildung dar. Auch für die Zeit der Begleitenden Unterrichtsveranstaltungen haben Pharmazeuten im Praktikum Anspruch auf eine

Ausbildungsvergütung. Dies gilt unabhängig davon, ob der dritte Ausbildungsabschnitt in einer Apotheke, der pharmazeutischen Industrie oder einer sonstigen in § 4 Abs. 1 AAppO genannten Einrichtung absolviert wird.

Ausbildungsvergütung

Bei Pharmazeuten im Praktikum handelt es sich um Personen, die im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erwerben sollen. Somit haben die Pharmazeuten im Praktikum einen Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung. Diese Ausbildungsvergütung ist grundsätzlich der Lohnsteuer unterworfen.

Laut Gehaltstarif für Apothekenmitarbeiter vom 1. Januar 2021 erhalten PhiP eine monatliche Ausbildungsvergütung in Höhe von 961 Euro.

Lerninhalte

Die Stoffgebiete, die während der praktischen Ausbildung gelehrt werden, sind in Anlage 8 zur AAppO festgelegt. Darunter fallen beispielsweise die Grundprinzipien der Rezeptur und Defektur, Informationen bei der Abgabe von Arzneimitteln, vergleichende Beurteilung von Mitteln für die Säuglings- und Kindernahrung und vieles mehr.

Ausführliche Hinweise erhalten Sie im „Leitfaden für die praktische Ausbildung von Pharmazeuten im Praktikum in der Apotheke“, erstellt durch die Bundesapothekerkammer. Der Leitfaden kann auf der Website der Landesapothekerkammer als PDF-Datei herunter geladen werden (www.lak-bw.de/aus-fort-weiterbildung/ausbildung/apotheker).

Begleitende Unterrichtsveranstaltungen

Während der praktischen Ausbildung hat der Pharmazeut im Praktikum an begleitenden Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen. In Baden-Württemberg werden diese von der Landesapothekerkammer durchgeführt und finden jeweils zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst) als zweiwöchiger Kurs statt. Die Anmeldung erfolgt über die Homepage der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg (www.lak-bw.de). Termine für die Kurse und der Anmeldeschluss werden in der Fachpresse oder auf der Website der Kammer veröffentlicht. Über die Teilnahme an den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen erhält der Pharmazeut im Praktikum eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 zur AAppO.

Dritter Prüfungsabschnitt

Die Anmeldung zum dritten Prüfungsabschnitt erfolgt in Baden-Württemberg beim Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie. Auf der Website des Landesprüfungsamtes stehen alle Informationen zur Anmeldung und zu den einzureichenden Unterlagen bereit. Auf der Website werden auch die Anmeldefristen (!) veröffentlicht.

(<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bildung/ausbildung/ausbildung-apotheker/seiten/abschnitt-03/>)

Alle Fragen zur Anerkennung von Praktikumsleistungen richten Sie bitte an das Landesprüfungsamt.

Praktikum im Ausland

Hinweise für die Durchführung des Praktikums im Ausland erhalten Sie ebenfalls auf der Website des Landesprüfungsamtes (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bildung/ausbildung/ausbildung-apotheker/seiten/abschnitt-03/>)

Adressen:

Landesapothekerkammer Baden-Württemberg

Villastr. 1

70190 Stuttgart

Telefon 0711 99347-0

Telefax 0711 99347-43

E-Mail info@lak-bw.de

Internet www.lak-bw.de

Bayerische Apothekerversorgung

Postfach 81 01 09

81901 München

Telefon 089 92356

Telefax 089 92357041

E-Mail bapv@versorgungskammer.de

Internet www.bapv.de

Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie

Regierungspräsidium Stuttgart

Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie, Approbationswesen

Postfach 800709

70507 Stuttgart

Tel: 0711 904 39215

Fax: 0711 782851 39215

E-Mail Rita.Marschall@rps.bwl.de

Internet <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bildung/ausbildung/ausbildung-apotheker/>